

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26		FREITAG, DEN 16. MAI	2008
Tag	Inhalt	Seite	
16.4.2008	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-5	179	
13.5.2008	Verordnung über die Satzung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (BNI-Verordnung) neu: 2126-18-1	180	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 16. April 2008

Auf Grund von § 49 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2932), und der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. November 1995 (HmbGVBl. S. 297), geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 540), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 9. Mai 2007 (HmbGVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

- § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Gebührenanteil wird auf 48 vom Hundert für das Kalenderjahr 2007 festgesetzt.“
- § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt: 17.500 Euro im Kalenderjahr 2007.“

Hamburg, den 16. April 2008.

Die Justizbehörde

**Verordnung
über die Satzung der Stiftung
„Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“
(BNI-Verordnung)**

Vom 13. Mai 2008

Auf Grund von § 13 Absatz 2 des BNI-Gesetzes vom
14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 4) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Mai 2008.

Anlage

**Satzung
der Stiftung
„Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“**

§ 1

Die Satzung ergeht auf der Grundlage des BNI-Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 4). Die Bestimmungen des BNI-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Stiftungssatzung anzusehen.

§ 2

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind gemäß § 6 des BNI-Gesetzes das Kuratorium, der Vorstand, der Wissenschaftliche Beirat und die Institutskonferenz.

(2) Mit Ausnahme des Vorstands werden die Mitglieder der Stiftungsorgane jeweils ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

§ 3

Vorstand

(1) Durch die Geschäftsordnung des Vorstands kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Vertretung der Angelegenheiten von Geschäftsbereichen (Sektionen, Administration) im Vorstand übertragen. Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder beziehungsweise stellvertretende Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über Angelegenheiten

1. die dem Kuratorium, dem Wissenschaftlichen Beirat oder der Institutskonferenz vorzulegen sind,
2. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

(4) Im Falle der Abwesenheit der oder des Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt die Vertretung im Vorstand durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Diese Vertretung umfasst auch die Leitung des Vorstandes.

(5) Weitere Regelungen zum Verfahren beispielsweise zur Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung, Sitzungshäufigkeit und zu Konfliktlösungsmechanismen sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen.

§ 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums bedürfen Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung (§ 13 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 5 des BNI-Gesetzes),
2. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
3. Auflösung der Stiftung und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden, die dann doppelt zählt. § 9 Absatz 3 des BNI-Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Das Kuratorium tagt grundsätzlich zweimal im Jahr.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die in § 9 Absatz 1 Num-

mern 1 bis 3 des BNI-Gesetzes genannten Mitglieder des Kuratoriums ist bei Verhinderung eine Stellvertretung mit Stimmrecht zulässig.

(4) Das Kuratorium kann zulassen, dass Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats für die Dauer von drei Jahren berufen werden; einmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder sollen auf einem für den Zweck der Stiftung relevanten Gebiet anerkannt wissenschaftlich tätig sein und dürfen nicht dem „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ angehören. Der Wissenschaftliche Beirat soll eine internationale Orientierung aufweisen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen bilden. Zu diesen Kommissionen können auch Dritte hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall anders entscheidet.

§ 6

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

(1) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet regelmäßig – entsprechend den jeweils geltenden Regelungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. – die Forschungsleistung der einzelnen Arbeitseinheiten im Dialog mit dem Vorstand und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung – gegebenenfalls unter Beteiligung externer Sachverständiger – und berichtet dem Kuratorium über seine Bewertung. Er bewertet die Forschungsqualität im Sinne einer Erfolgskontrolle.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat prüft das vom Vorstand vorzulegende Programmbudget, gibt Empfehlungen zum Ressourceneinsatz und nimmt dazu gegenüber dem Kuratorium Stellung.

(3) Weitere Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats sind:

1. die Beratung der Stiftung bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit,
2. die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen der Stiftung und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
3. die Beratung des Vorstands bei der mittelfristigen Forschungs- und Finanzplanung,
4. die Unterstützung der Stiftung bei der Gewinnung von wissenschaftlichem Leitungspersonal.

§ 7

Institutskonferenz

(1) Die Institutskonferenz berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei

1. der Erstellung des wissenschaftlichen Programms,
2. der Akquisition und Verteilung von Drittmitteln,
3. der Zuordnung von Ressourcen,
4. Organisationsangelegenheiten,
5. der Nutzung externer Forschungseinrichtungen,
6. der Einrichtung und der personellen Besetzung von Kommissionen,
7. Vorschlägen an das Kuratorium
 - a) zur Bestellung der Leitungen von wissenschaftlichen Abteilungen,
 - b) zur Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

(2) Die Institutskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Vorstand bestellt aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten die in geheimer Wahl von den weiblichen Beschäftigten gewählte Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach den Nummern 11 bis 14 der Anlage zur Ausführungsvereinbarung Gleichstellung vom 6. Oktober 2003 (BAnz. S. 24803) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Vortragspflicht der Gleichstellungsbeauftragten gehört es, dem Kuratorium einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.

